

Wohnkostenbeihilfe beim Zivildienst

Bei der Leistung des ordentlichen Zivildienstes besteht Anspruch auf **Wohnkostenbeihilfe** gemäß dem Heeresgebührengesetz, wie es auch Präsenzdienstleistenden zusteht.

Bemessungsgrundlage ist das jeweilige Einkommen (Durchschnitt des Nettobezuges vor Erhalt des Zuweisungsbescheides), jedoch Mindest- (€ 954,53) bzw. Höchstbemessungsgrundlage (€ 4.335,15).

Anspruchsvoraussetzungen

- Beibehaltung der eigenen Wohnung, die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Zuweisungsbescheids bewohnt wurde;
- Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem Genehmigungszeitpunkt des Zuweisungsbescheides eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wird;
- Bei Einkünften der Ehefrau: Minderung der Wohnkostenbeihilfe (bei selbständiger Arbeit: über € 653,19; bei nichtselbständiger Arbeit: über € 664,19);
- Vertrag über Erwerb von Miet- oder Eigentumsrechten an der Wohnung;
- Kostennachweis für: Entgelt (Miete), Betriebskosten, öffentliche Abgaben, Leistungen für Gemeinschaftseinrichtungen, Rückzahlung von Darlehen (für Wohnraumbeschaffung), Grundgebühren für Strom, Gas und Telefon.

Höhe der Wohnkostenbeihilfe

Tatsächliche Kosten, jedoch

- maximal 30 % der Bemessungsgrundlage bzw.
- maximal 20 % der Bemessungsgrundlage bei Anspruch auf Familienunterhalt für Personen im gemeinsamen Haushalt.

Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe zusammen können nicht mehr als 100 % der Bemessungsgrundlage ausmachen.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt am 1. jeden Monats im Voraus durch die Zivildienstserviceagentur.

Antragstellung

- bei Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Magistrat (Wien: Mag. Bezirksamt);
- vom Zivildienstpflichtigen oder Unterhaltsberechtigten;
- frühestens nach Erhalt des Zuweisungsbescheides.

Weitere Informationen gibt es auch im **Infoblatt Finanzielle Ansprüche** sowie im **Infoblatt Familienunterhalt**.